



AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt über den Teileinzug von Straßen und Wegen in der Gemeinde Tangstedt

Einziehungsverfügung

Teileinziehung einer öffentlichen Verbindungsstraße in der Gemeinde Tangstedt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBO-Schl.-H. S 631) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tangstedt vom 27.05.2026, in der Gemeinde Tangstedt, folgende Verkehrsfläche teileingezogen:

Verbindungsstraße „Fahrenhorster Weg“ verlaufend (Flurstücke Flur 1, Flurstück 41/1; Flur 1, Flurstück 32/3; Flur 1, Flurstück 41/2; Flur 3, Flurstück 41; Flur 6, Flurstück 42/1, Gemarkung Tangstedt)

Bezeichnung der Straßenanlage	Gemarkung Flur Flurstücke	Straßengruppe	Beschränkungen
Verbindungsweg	Tangstedt 1 74/1 (9.675 m ²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG	LKW-Verkehr Ausgenommen Anlieger sowie Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr
Verbindungsweg	Tangstedt 1 32/3 (478 m ²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG	LKW-Verkehr Ausgenommen Anlieger sowie Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr
Verbindungsweg	Tangstedt 1 41/2 (10.559 m ²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG	LKW-Verkehr Ausgenommen Anlieger sowie Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr
Verbindungsweg	Tangstedt 1 41 (9.224 m ²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG	LKW-Verkehr Ausgenommen Anlieger sowie Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr



Verbindungsweg	Tangstedt 6 42/1 (4833 m ²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG	LKW-Verkehr Ausgenommen Anlieger sowie Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr
----------------	---	--	---

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Tangstedt.

Die Teileinzugsverfügung, die Begründung und der Lageplan können vom Tage der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 15, nach vorheriger Terminvereinbarung, unter 04535/509400 oder s.linke@amt-itzstedt.de, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinzugsverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung der Verfügung bei dem Herrn Amtsdirektor des Amtes Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, schriftlich einzulegen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgender Tag.

Itzstedt, den 28.05.2026

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor

Gez. Dirk Willhoeft

Vorstehende Verfügung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Itzstedt, den 28.05.2026

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor

Gez. Dirk Willhoeft

(L.S.)